

2. Modifikation
des
Vertrages zur Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V
im
Freistaat Thüringen
(Hausarztzentrierte Versorgung Thüringen)
in der Fassung des 1. Nachtrages

zwischen der

AOK PLUS – die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch den
Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
Herrn Rainer Striebel,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
- im Folgenden „**AOK PLUS**“ genannt -

und dem

Thüringer Hausärzteverband e.V.
vertreten durch die 1. Vorsitzende,
Frau Dipl.-Med. Silke Vonau,
Krusewitzstr. 12 a, 99867 Gotha,
- im Folgenden „**THV**“ genannt -

in Kooperation mit der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch den Vorstand,
Frau Dr. med. Annette Rommel,
Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar,
- im Folgenden „**KVT**“ genannt -

Der Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung Thüringen wird wie folgt modifiziert:

1. Weiterentwicklung der Hausarztzentrierten Versorgung

Die Vertragsparteien haben den Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V im Freistaat Thüringen („HzV-THR“) zum 01.11.2010 geschlossen. Gemäß den Vorgaben des § 73b Abs. 5a SGB V sind Mehraufwendungen der Hausarztzentrierten Versorgung durch Einsparungen und Effizienzsteigerungen, die aus den Maßnahmen der HzV-Verträge erzielt werden, zu finanzieren. Die Vertragspartner sind bei Vertragsabschluss davon ausgegangen, durch gezielte Weiterentwicklung der HzV-THR zusätzliche Wirtschaftlichkeitspotentiale für die von den Hausärzten veranlassten Leistungen zu erschließen. § 20 des HzV-THR-Vertrages enthält die entsprechende Absichtserklärung.

Diese Modifikationsvereinbarung dient dazu, die gemäß § 20 des HzV-THR-Vertrages geplante Weiterentwicklung des HzV-THR-Vertrages umzusetzen. Ergänzend zu den bisherigen Vertragsregelungen wird daher vereinbart:

Der Vertrag zur HzV-THR wird um die folgenden Anlagen, welche die Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen zur Hebung weiterer Wirtschaftlichkeitspotentiale beschreiben, erweitert:

Anlage 12 Verordnung von Krankenhausbehandlungen

Anlage 13 Verordnung von Häuslicher Krankenpflege

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Anlagen 12 und 13 in den Fassungen dieser Modifikation in den Vertrag zur HzV-THR wird die Anlage 5 (Technische Anlage) um notwendige Ergänzungen zur Datenübermittlung erweitert und mit diesen Erweiterungen Bestandteil des HzV-THR-Vertrages.

2. Qualitätszirkel und Datenlieferung

§ 12 Abs. 3 des HzV-THR-Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Die AOK PLUS liefert vor dem jeweiligen Qualitätszirkel zur Pharmakotherapie Daten mit den Echt-Verordnungen der teilnehmenden Hausärzte pseudonymisiert an die KVT bzw. an ein mit der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Qualitätszirkel

beauftragtes Institut. Dies gilt nur für den Fall, dass die KVT dies nicht mit den ihr gemäß § 305 SGB V zur Verfügung stehenden Daten selbst leisten kann.“

§ 12 Abs. 5 des HzV-THR-Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Die Qualitätszirkel werden von geschulten Moderatoren gemäß den „Grundsätzen zur Arbeit der Qualitätszirkel im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ in der jeweils aktuell geltenden Fassung durchgeführt. Insofern Qualitätszirkel in anderen Bundesländern, außerhalb Thüringens absolviert werden und diese den „Grundsätzen zur Arbeit der Qualitätszirkel im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ entsprechen, ist die Teilnahme an diesen Qualitätszirkeln im Rahmen dieses Vertrages anzuerkennen. Der Hausarzt legt hierfür der KVT das Protokoll des absolvierten Qualitätszirkels, die Teilnahmeliste und das Teilnahmezertifikat unverzüglich vor. Die Durchführung der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie nach Abs. 1 wird von der KVT mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

- Bereitstellung von Räumlichkeiten sowie benötigter Technik,
- Vorträge insbesondere zu Leitlinien,
- spezielle Veranstaltungen (z. B. Infos zum HzV-THR-Vertrag) für die Moderatoren.“

3. AIS mit S3C-Schnittstelle und Übergangslösung

Punkt II.I der Anlage 1 des HzV-THR-Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Teilnahme ist die Verwendung eines zertifizierten AIS mit S3C-Schnittstelle – d. h. Einsatz eines Arzteinformationssystems (AIS), welches die Schnittstellenspezifikation der gevko, im Folgenden S3C-Schnittstelle genannt, unterstützt und vom teilnehmenden Hausarzt direkt beim Hersteller des jeweiligen AIS angefordert werden muss (S3C-Schnittstelle).

Der verpflichtende Einsatz der S3C-Schnittstelle besteht ab dem ersten Tag des zweiten auf die Bereitstellung der S3C-Schnittstelle durch den AIS-Hersteller folgenden Quartals und muss gegenüber der KVT nachgewiesen sein.“

4. „KV-SafeNet“ und Übergangslösung

Punkt II.II der Anlage 1 Absatz 1 des HzV-THR-Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

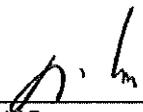
„Die Vertragspartner stimmen sich bis spätestens 30.06.2013 zur Nutzung des KV-SafeNet oder der Online-Anbindung durch die an der HzV-THR teilnehmenden Hausärzte ab.“

5. Inkrafttreten und Weiterführung des Vertrages

Die Modifikationsvereinbarung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Der Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V wird in Thüringen bis 31.12.2014 weitergeführt.

Erfurt, 03.01.2013

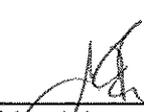
Ort, Datum



AOK PLUS
Rainer Striebel



Thüringer Hausärzteverband e.V.
Dipl.-Med. Silke Vonau



Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Dr. med. Annette Bömmel

